

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. Juni 1959 in Stade.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2018.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der
Registernummer VR 100047.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stader Gesellschaft für Wissenschaft, Wirtschaft und Politik e. V.“ mit Sitz in Stade und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge namhafter Wissenschaftler, Wirtschaftler und Vertreter der Öffentlichkeit sowie durch den regelmäßigen Meinungs- und Gedankenaustausch der Mitglieder und Gäste über alle Gegenwartsfragen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anmeldung zur Ehrenmitgliedschaft ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss, wenn für 1 Jahr der Beitrag nicht gezahlt wurde,
4. durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Seine Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung der Gesellschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins, die der Satzung als Anlage 2 beigefügt ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf, aber höchstens acht weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. und ist in Abständen von zwei Jahren einzuberufen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses ist zu archivieren.

Der Kassenwart verwaltet alle Zahlungsvorgänge des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins und ist in Abständen von zwei Jahren einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechnungsbericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Neuwahl des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen und Abstimmungen schriftlich durchzuführen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind zu protokollieren, zu archivieren, sowie von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

Stade, 23. Oktober 2018
gez. der Vorstand